

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.597/0004-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2014

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 14 (§ 44 Abs. 3):

Die Erläuterungen führen aus, dass mit dem anzufügenden zweiten Satz „die
gesetzliche Grundlage“ für differenzierte Durchführungsbestimmungen in der
Kennzeichnungsverordnung geschaffen wird. Der vorgeschlagene Satz 2 enthält
jedoch keine explizite Verordnungsermächtigung, sodass, unbeschadet der
Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 B-VG, gemäß welcher jede Verwaltungsbehörde
aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen

kann, nicht von der Schaffung einer „gesetzlichen Grundlage“ gesprochen werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Das ASchG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2014 geändert.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Aufzählung der entfallenden Einträge sollte unterbleiben und der den Entfall der Einträge betreffende Teil der Novellierungsanordnung lauten:

„...entfallen die Einträge zu §§ 103, 104, 105, 120 und 121.“

Zu Z 3 und 4 (§ 40 Abs. 2 bis 4a und 5):

Die Novellierungsanordnungen der Z 3 und 4 sollten zusammengefasst werden. Die Novellierungsanordnung sollte dann lauten:

„In § 40 entfällt der Abs. 5; Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; die Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 2 bis 4a ersetzt.“

Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, die Wortfolge „zugeordnet werden können“ an das Ende des Abs. 1, somit an das Ende der Aufzählung, zu stellen.

Das am Ende stehende schließende Anführungszeichen hätte zu entfallen.

Zu Abs. 2a, 3a und 4a:

Es wird angeregt, die Verweise auf § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 jeweils zu präzisieren und auf § 3 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 1 Z 2-5 bzw. Abs. 1 Z 6-14 ChemG 1996 zu verweisen.

Zu Abs. 3:

Die Literae sind gemäß der Formatvorlage 53_Litera_e2 zu formatieren (vgl. Punkt 2.5.7.4.2. der Layout-Richtlinien).

Es wird angeregt, die Wortfolge „zugeordnet werden können“ jeweils an das Ende der Z 1 und Z 2, somit jeweils an das Ende der Aufzählungen, zu stellen.

In Z 1 lit. c muss richtig „oxidierenden Feststoffen“ lauten.

Zu Abs. 4:

Die Z 11 enthält anders als die Z 1-10 keine Gefahrenklasse; ihre Aufnahme in eine Aufzählung von Gefahrenklassen ist daher unsystematisch.

Es wird angeregt, den Inhalt der Z 11 in den Einleitungsteil aufzunehmen. Dieser könnte lauten: „Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen sowie Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können.“.

Zu Z 5 (§ 40 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung muss richtig lauten:

„In § 40 Abs. 6 erhalten die Z 3, 4 und 6 die Ziffernbezeichnungen „(1)“, „(2)“ und „(3)“.“

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 8):

Da Abs. 8 neu angefügt wird, muss die Novellierungsanordnung richtig lauten:

„§ 40 wird folgender Abs. 8 angefügt:“

Die Literae sind gemäß der Formatvorlage 53_Litera_e2 zu formatieren (vgl. Punkt 2.5.7.4.2. der Layout-Richtlinien).

Es wird angeregt, die Wortfolge „zugeordnet werden können“ jeweils an das Ende der Z 2, Z 3 und Z 4, somit jeweils an das Ende der Aufzählungen, zu stellen.

Den Einleitungsteilen der Z 5-7 sollte jeweils ein Doppelpunkt angefügt werden.

Am Ende des Absatzes fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 10 (§ 41 Abs. 4):

Die Bezeichnung „Einleitungssatz“ ist dem Einleitungssatz einer Novelle vorbehalten (vgl. RL 124 der Legistischen Richtlinien 1990). In der Novellierungsanordnung ist das Wort „Einleitungssatz“ daher durch das Wort „Einleitungsteil“ zu ersetzen.

Die Literae sind gemäß der Formatvorlage 53_Litera_e2 zu formatieren (vgl. Punkt 2.5.7.4.2. der Layout-Richtlinien).

Der Schlussteil der Z 1 ist gemäß der Formatvorlage 56_SchlusssteilZiff zu formatieren (vgl. Punkt 2.5.7.4.2. der Layout-Richtlinien).

Die verwiesene EG-Verordnung sollte nach den Vorgaben des EU-Addendums¹ zitiert werden.

Zu Z 11 (§§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44 Abs. 4, 47 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung kann die Wortfolge „bzw. „erbgutverändernde““ entfallen.

Zu Z 19 (§ 110 Abs. 8):

Es wird angeregt, Abs. 8 zur besseren Übersichtlichkeit zur Gänze neu zu erlassen. Zudem sollte von einer Kursivsetzung im Gesetzestext Abstand genommen werden und wäre die richtige Setzung der öffnenden wie schließenden Anführungszeichen zu überprüfen.

Zu Z 22 (§ 125):

Für die Änderung der Überschrift sollte eine eigene Novellierungsanordnung vergeben werden. Diese hätte zu lauten:

Die Überschrift vor § 125 lautet:

„Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 106 bis 124“

Die die übrigen Teile betreffende Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 125 Abs. 2, 7 und 8 wird das Zitat „§§ 103 bis 123“ jeweils durch das Zitat „§§ 106 bis 122“ ersetzt, wird in Abs. 6 das Zitat „§§ 118 bis 123“ durch das Zitat „§§ 119 bis 122“ ersetzt und entfällt in Abs. 3 das Zitat „§ 103 Abs. 4 und 5.““

Zu Z 23 (§ 126):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„In § 126 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 103 bis 123“ durch das Zitat „§§ 106 bis 122“ und das Zitat „§§ 103 bis 116“ durch das Zitat „§ 116“ ersetzt; in Abs. 2 wird das Zitat „118 bis 123“ durch das Zitat „119 bis 122“ ersetzt.“

Zu Z 24 (§ 131 Abs. 14):

Der geltende § 131 verfügt bereits über einen Abs. 14; es wäre daher ein Abs. 15 anzufügen.

Im ersten Satz kann die Wortfolge „der Einleitungssatz und die Z 1“ entfallen.

Es wird angeregt, den ersten und den zweiten Satz zu verbinden. Der Punkt am Ende des ersten Satzes wäre diesfalls durch einen Strichpunkt zu ersetzen, der

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

zweite Satz folgendermaßen umzuformulieren: „gleichzeitig treten § 41 Abs. 1, § 69 Abs. 7, § 105 samt Überschrift und § 114 Abs. 4 Z 7 außer Kraft.“

Der Monatsname in der Datumsangabe des In- und Außerkrafttretens ist jedenfalls auszuschreiben (RL 143 der Legistischen Richtlinien 1990).

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung.“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Wenn die geänderten Passagen in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ textlich hervorgehoben dargestellt werden, sollte darauf geachtet werden, dass hierbei eine einheitliche Vorgehensweise zur Anwendung kommt (vgl. aber etwa die Gegenüberstellung zu § 41 Abs. 2, bei welcher zum einen teilweise nicht der zu ändernde, sondern der gleichbleibende Text mittels Kursivstellung hervorgehoben wird, zum anderen auch der zu ändernde Text nicht durchgängig hervorgehoben wird). Des Weiteren sollte davon abgesehen werden, dass sowohl in der Spalte „Geltende Fassung“ als auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ textlich gleich gestaltete Hervorhebungen erfolgen.

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Jänner 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | PvuRuq/RoXnURGs4tax9XeKoS7H//3qHut6mfGy7H9/7jbdW4eKSqi1hpBc4AGMzuD3f7mpgEDHHWSFBITGFGjkl+HaYrbfxlV+n+/EOvOjpu10frvVm0lu7fUbp+jdqcy6/Epfq1SHil72lxQIzHcPSa+AjulWVn5/dGOYKDq2yneWNXH0/DnFDFs51rwubTN6ZqjkEp1L1KHDwTcbs9279opU/Gv0nvsNXE8JnavAn7+3UINKv22TlftO6TQgg7rjloAPb1FjeiRPIMQZUhpVSfD8t0ut7yUfjuR/gl4bQH5SZe/hi2MIRieZaH01bCbfrp2SW+45GyPC0leTJGQ== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskantleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-01-22T06:48:12+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |